

Bekanntmachung der Stadt Brühl

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes — Bau-
zonen — (Mühlenstraße/Schulstraße, Grundstück Villa
König),
2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes — Bau-
zonen — (Rheinstraße 11–13),
3. Vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebau-
ungsplanes Nr. 6 (Passage Wallstraße/Janshof).

Aufgrund des § 13 BBauG vom 18. August 1976 (BGBl. I
S. 2256) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen öffentlichen
Sitzungen am 18. Juni 1979 die vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes — Bauzonen — (Mühlenbach/Schulstraße)
und am 7. Mai 1979 die vereinfachte Änderung des Bebau-
ungsplanes — Bauzonen — (Rheinstraße 11–13) sowie die
vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 6 (Passage Wallstraße/Janshof) als Satzung be-
schlossen.

Die vereinfachten Änderungen betreffen:

zu 1.: die Flurstücke 3310, 3311, 3500, 3501 und 1187/299,
Gemarkung Kierberg, Flur I; geändert werden die
Baulinien und -grenzen, die Geschözzahl, aufge-

hoben wird die Festsetzung Mischgebiet. Neue Fest-
setzung ist reines Wohngebiet, 1geschossig, offene
Bauweise,

zu 2.: das Flurstück 137, Gemarkung Brühl, Flur 25; ge-
ändert werden die Baulinien und -grenzen (Bautiefe),

zu 3.: die Flurstücke 67, 68, 69 und 70, Gemarkung Brühl,
Flur 27; geändert wird die Festsetzung der Begren-
zungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die drei vereinfachten Änderungen können ab 31. Juli 1979
bei der Stadt Brühl — Planungsamt —, Clemens-August-
Straße 34, Zimmer 13, während der Dienststunden, montags
von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, diens-
tags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, von jedermann
eingesehen werden.

Über den Inhalt der Pläne und deren Begründung wird auf
Verlangen Auskunft gegeben.

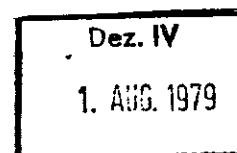
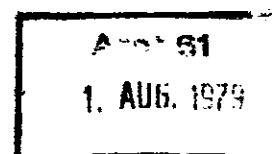
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2
und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18. August 1976, Bundesgesetz-
blatt I, S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine
bisher zulässige Nutzung durch diese Bauleitpläne und
über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird
hingewiesen.
2. Gemäß § 155 a BBauG vom 18. August 1976 (BGBl. I
S. 2256 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Form-
vorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustande-
kommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vor-
schriften über die Genehmigung und die Veröffent-
lichung, unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfah-
rens- und Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres
seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich
gegenüber der Stadt Brühl — Stadtplanungsamt — gel-
tend gemacht worden ist.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden die ver-
einfachten Änderungen der obengenannten Bauleitpläne
rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4
BBauG bleiben unberührt.

Brühl, den 31. Juli 1979

Hans
Bürgermeister



Umlauf bei:	
Zum Verbleib:	61

B E K A N N T M A C H U N G D E R S T A D T B R Ü H L

- X 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes - Bauzonen-
(Mühlenstraße/Schulstraße, Grundstück Villa König)
2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes - Bauzonen -
(Rheinstraße 11 - 13)
3. Vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 6 (Passage Wallstraße/Janshof)

Aufgrund des § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen öffentlichen Sitzungen am 18.6.1979 die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes - Bauzonen - (Mühlenbach/Schulstraße) und am 7.5.1979 die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes - Bauzonen (Rheinstraße 11 - 13) sowie die Vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (Passage Wallstraße/Janshof) als Satzung beschlossen.

Die Vereinfachten Änderungen betreffen:

- zu 1. die Flurstücke 3310, 3311, 3500, 3501 und 1187/299, Gemarkung Kierberg, Flur L; geändert werden die Baulinien und -grenzen, die Geschößzahl, aufgehoben wird die Festsetzung Mischgebiet. Neue Festsetzung ist Reines Wohngebiet, 1-geschossig, offene Bauweise,
- zu 2. das Flurstück 137, Gemarkung Brühl, Flur 25; geändert werden die Baulinien und -grenzen (Bautiefe),
- zu 3. die Flurstücke 67, 68, 69 und 70, Gemarkung Brühl, Flur 27; geändert wird die Festsetzung der Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die drei Vereinfachten Änderungen können während der Dienststunden ab 31.7.1979 bei der Stadt Brühl - Planungsamt -, Clemens-August-Straße 34, Zimmer 13, montags von 8 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr, dienstags bis freitags von 8 - 12 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Pläne und deren Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I, S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 155 a BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme

der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Brühl - Stadtplanungsamt - geltend gemacht worden ist.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden die Vereinfachten Änderungen der o.g. Bauleitpläne rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Brühl, 31.7.1979



(H a n s)
Bürgermeister